

bei der Wahl (Postkarte), III. eine Übersicht der Wahlbezirke in den Wahlkreisen V—XVII, und IV. ein Formular für das Wahlprotokoll bringt.

Eine Würdigung dieses höchst interessanten Wahlrechts findet sich im Landtagsabschied vom 20. Dezember 1913 (GesSamml. 129): „Ein unvergleichliches Verdienst hat sich der Landtag erworben, indem er dem unter dem 8. Januar 1913 erlassenen Landtagswahlgesetz seine Zustimmung erteilte und damit dem bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Abänderung des § 1 des Landtagswahlgesetzes vom 8. Mai 1874 durchbrochenen Grundsatz, daß sich die Minderheit des Landtags den Beschlüssen der Mehrheit zu unterwerfen hat, für die Zukunft dauernde Geltung sicherte, zugleich aber auch der Bildung und dem Besitze einen ihrer Bedeutung für den Staat entsprechenden Einfluß auf den Umfang der dem einzelnen Wähler zustehenden Stimmberechtigung einräumten.“

Die Geschäftsordnung ist autonom (Rev. StGE. § 87) und undatiert. Ein Regulativ über die Diäten und Reisegebühren der Abgeordneten vom 30. Oktober 1872 ist ihm angeheftet.

## I.

### **Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1913<sup>1)</sup>, betreffend die Redaktion des Landtags-Wahlgesetzes für das Fürstentum Neuß jüngerer Linie.**

Auf Grund des Artikels C des Gesetzes vom 8. Januar 1913, betreffend Änderung des Landtags-Wahlgesetzes (Gesetzsammlung Band XXIX S. 3), wird der Text des Landtags-Wahlgesetzes nachstehend bekannt gemacht.

Gera, den 8. Januar 1913.

Fürstliches Ministerium.  
v. Hinüber.

### **Landtags-Wahlgesetz vom 8. Januar 1913.**

§ 1. Der Landtag besteht aus

- a) dem Fürstlichen Besitzer des Neuß-Röstriker Paragiums,
- b) drei Abgeordneten der Höchstbesteuerten und
- c) siebenzehn Abgeordneten der übrigen Wähler.

Der Besitzer des Paragiums, welcher bei seinem Eintritte in den Landtag das 21. Lebensjahr vollendet haben und im übrigen diejenigen<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Gesetzsammlung für die Fürstlich Neußischen Lande jüngerer Linie (1913) 14—23.